

3.

In der verfassungsrechtlichen Streitfache
des Landes Thüringen,
Antragstellers,
gegen
das Deutsche Reich,
Antragsgegner,

wegen Weitergewährung der Polizeikostenzuschüsse (StGH. 7/30),
hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen
Sitzung vom 17./18. Juli 1930 entschieden:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.

Gründe:

Das Deutsche Reich leistet den Ländern seit längeren Jahren
Zuschüsse zu den Polizeikosten. Aus diesem Anlaß sind im Jahre 1928
die „Grundsätze für die Gewährung eines Reichszuschusses für poli-
zeiliche Zwecke“ und die „Vereinbarungen der Länder unter sich und
mit dem Reich über die Gewährung eines Reichszuschusses für poli-
zeiliche Zwecke“ entworfen und vom Reichsminister des Innern den
zuständigen Länderministerien zur Erklärung des Einverständnisses
unterbreitet worden. Dieses Einverständnis hat das Thüringische
Ministerium des Innern mit Schreiben vom 17. März 1928 erklärt.
Demnächst stellte der Reichsminister des Innern mit Schreiben vom
9. Mai 1928 fest, daß die — im Entwurf den Ländern früher mit-
geteilte — Vereinbarung, wonach die Reichsregierung während der
Rechnungsjahre 1927 bis 1932 als Reichsbotation für polizeiliche
Zwecke ziffermäßig bestimmte Summen in den Reichshaushaltsplan
einzustellen hatte, nunmehr in Kraft getreten sei.

Entsprechend den vorerwähnten „Grundsätzen“ hat sodann das
Reich an die Länder und insbesondere an Thüringen Polizeikosten-
zuschüsse gezahlt. Nach Bildung der gegenwärtigen Thüringischen
Landesregierung hat indessen der damals amtierende Reichsminister
des Innern mit Schreiben vom 18. März 1930 die Sperre dieser
Zuschüsse ausgesprochen. Sie wurde aber von seinem Amtsnachfolger
mit Schreiben vom 17. April 1930 aufgehoben, nachdem die Thü-
ringische Regierung erklärt hatte, daß Nationalsozialisten in die Thü-
ringische Staatspolizei nicht eingestellt worden seien.

Mit dem 1. Juli 1930 sind die bisher städtischen Polizeiverwal-
tungen mehrerer Städte Thüringens verstaatlicht worden. Dabei
wurden von der Landesregierung gemäß einem Ministerialbeschuß
vom 19. Mai 1930 u. a. berufen:

zum Polizeidirektor in Weimar: der Geheime Regierungsrat
H.; zu dessen Vertreter — als Regierungsrat — der Gerichts-
assessor D., der zugleich mit der Verwaltung der Landes-
kriminalpolizeistelle beauftragt wurde.

Beide gehören der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-
partei an.

Der Reichsminister des Innern hat die Thüringische Regierung
unter Bezugnahme auf die die Pflicht der Länder zur Wahrung des
unpolitischen Charakters der Schutzpolizei betreffende No. I. 6 der
„Grundsätze“ ersucht, ihren Beschluß, soweit er sich auf die beiden
genannten Beamten bezieht, aufzuheben. Das hat die Thüringische
Regierung abgelehnt. Darauf hat der Reichsminister des Innern
gemäß Schreiben vom 6. Juni 1930 die Sperrung der Polizeikosten-
zuschüsse gegenüber Thüringen angeordnet.

Daraufhin hat das Land Thüringen das gegenwärtige ver-
fassungsrechtliche Streitverfahren anhängig gemacht, worin es be-
antragt, diese Sperre für unzulässig und das Reich für verpflichtet zu
erklären, die dem Lande Thüringen vereinbarungsgemäß zustehenden
Reichszuschüsse weiterzuzahlen; ferner:

durch einstweilige Verfügung anzuordnen, daß das Reich bis zur
endgültigen Entscheidung des Staatsgerichtshofs an das Land
Thüringen wie bisher monatlich 252463 RM. zur Bestreitung von
Ausgaben für die Zwecke polizeilichen Schutzes zu zahlen habe.

Zu letzterem Antrage hat es geltend gemacht:

Thüringen sei nach der Struktur seiner Bevölkerung und seiner
geographischen Lage auf starken polizeilichen Schutz angewiesen. Die
erforderliche Polizeimacht aus eigenen Mitteln zu erhalten, sei ihm
bei seiner angespannten Finanzlage unmöglich. Der Fortfall der
Reichszuschüsse auch nur für einige Monate würde die Finanzen des
Landes der Gefahr der Zerrüttung aussetzen. Damit rechtfertige sich
der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung.

Das Deutsche Reich hat beantragt, die gestellten Anträge zurück-
zuweisen und zwar den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Ver-
fügung als unzulässig, gegebenenfalls als unbegründet. Es macht
diesem Antrag gegenüber geltend, daß der Staatsgerichtshof über-

haupt keine einstweiligen Verfügungen erlassen dürfe, weil es an einer rechtlichen Grundlage dafür fehle. Weder das Gesetz vom 9. Juli 1921 noch die Geschäftsordnung vom 20. September 1921 legten ihm eine solche Befugnis bei. Sie lasse sich auch nicht aus allgemeinen Erwägungen ableiten. Eine rechtsähnliche Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung sei nicht angängig angesichts der völligen Verschiedenheit des Wesens und der Aufgaben beider Verfahren. Dem Wesen des dem Tätigkeitsgebiete des Staatsgerichtshofs näher verwandten Verwaltungsstreitverfahrens widersprächen Eingriffe in die Maßnahmen der Staatsbehörden durch einstweilige Anordnungen der Verwaltungsgerichte. In noch stärkerem Maße müßte dies für die von dem Staatsgerichtshof zu entscheidenden Streitigkeiten gelten. Hier würden einstweilige Anordnungen unmittelbare Eingriffe in die Politik und die Exekutivgewalt des Reiches bedeuten, zu denen weder er noch ein anderes Gericht durch Verfassung oder Gesetz ermächtigt sei. Die Richtigkeit dieser Auffassung erhelle auch aus der Erwägung, daß der Staatsgerichtshof mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln gar nicht in der Lage sei, zu prüfen und zu entscheiden, welche Regelung bis zur endgültigen Entscheidung die Sachlage im Einzelfalle erfordere.

Weiter führt der Antragsgegner aus, das Land Thüringen sei in der Lage, bei Vereinfachung seiner Verwaltung die zur Unterhaltung der Polizei nötigen Kosten von sich aus aufzubringen.

Der Antragsteller widerspricht diesen Darlegungen und vertritt namentlich die Ansicht, daß der Staatsgerichtshof befugt sei, einstweilige Verfügungen zu erlassen.

Die Verhandlung und Entscheidung ist auf die Frage des Erlasses der beantragten einstweiligen Verfügung beschränkt worden.

Bedenken gegen die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs und gegen die Befugnis der Streitteile, das Verfahren zu betreiben, liegen nicht vor.

Festzuhalten ist an der von dem Staatsgerichtshof schon bisher vertretenen Auffassung, daß er rechtlich nicht behindert sei, vor der Entscheidung über die Hauptsache einstweilige Verfügungen zu treffen. Wie er schon früher dargelegt hat, läßt sich das Gegenteil nicht daraus folgern, daß in dem Staatsgerichtshofsgesetze und in seiner Geschäftsordnung von einer solchen Befugnis nicht ausdrücklich die Rede ist.

Durch den Hinweis auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten läßt sich ein Bedenken nach dieser Richtung auch nicht

begründen. Die Verwaltungsgerichte mögen im allgemeinen nicht berufen sein, einstweilige Anordnungen zu treffen. Bei den vor dem Staatsgerichtshof auszutragenden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Lande deckt sich das Verhältnis der sich widerstreitenden Interessen, der Streitteile zueinander und zum Gericht nicht mit den entsprechenden im Verwaltungsstreitverfahren bestehenden Beziehungen. Im Verwaltungsstreitverfahren hat der Staat die Möglichkeit, durch außergerichtliche Akte der Staatsgewalt in einer die gegenseitigen Belange unparteiisch abwägenden Weise den einstweiligen Zustand bis zur Entscheidung der Hauptsache befriedigend zu regeln. Bei den Streitigkeiten, die vor den Staatsgerichtshof gelangen, fehlt es an dieser Möglichkeit.

Auch das Bedenken schlägt nicht durch, daß eine einstweilige Anordnung des Staatsgerichtshofs in rechtlich unzulässiger Weise in die staatliche Exekutive eingreifen würde, und zwar wenigstens dann, wenn erhebliche politische Interessen auf dem Spiele stehen. Dieser Einwand widerlegt sich schon durch die Erwägung, daß alles, was in dieser Beziehung geltend gemacht werden könnte, in gleicher Weise auf endgültige Entscheidungen wie auf vorläufige Anordnungen des Staatsgerichtshofs zutreffen würde. Nach beiden Richtungen hin stützt sich seine Befugnis auf Art. 19 Verf. Erwägungen dieser Art können lediglich dazu führen, daß der Staatsgerichtshof auch in Zukunft so wie schon bisher von dem Mittel einer vorläufigen Anordnung mit äußerster Vorsicht und Zurückhaltung Gebrauch macht.

Festzuhalten ist jedoch daran, daß eine einstweilige Anordnung des Staatsgerichtshofs die endgültige Entscheidung nicht vorausnehmen darf. Diesen Standpunkt hat der Staatsgerichtshof in seinem Beschluß vom 23. Oktober 1929 StGH. 19/29 RWZ. Bd. 126 Anh. S. 1 näher begründet. Der Staatsgerichtshof kann daher auch in dem vorliegenden Fall im Verfahren über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung keine Entscheidung treffen, durch die er sich vorläufig den Rechtsstandpunkt des einen oder des anderen der streitenden Teile zu eigen machen würde. Er kann deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt weder zu der Frage Stellung nehmen, ob, wie Thüringen behauptet und das Reich bestreitet, eine Rechtspflicht des Reiches auf Zahlung der Polizeikostenzuschüsse besteht, noch zu der weiteren Frage, ob das Verhalten der Thüringischen Regierung, wie das Reich behauptet und Thüringen bestreitet, dem Reichsminister des Innern ein Recht gab, die Zahlung der Zuschüsse einzustellen.

Diese Erwägungen würden indessen die Möglichkeit nicht ausschließen, die Beziehungen zwischen den streitenden Teilen ohne Stellungnahme zu jenen Rechtsfragen bis zur endgültigen Entscheidung über den Klageantrag vorläufig zu ordnen. Eine solche vorläufige Anordnung kann nur dann in Frage kommen, wenn sie notwendig ist, um wesentliche Nachteile, die mangels einer solchen einstweiligen Regelung entstehen würden, abzuwenden. Nun hat zwar das Land Thüringen dargelegt, daß die Sperrung der Polizeikostenzuschüsse auch nur für die Zeit der Dauer des Verfahrens ihm große finanzielle Schwierigkeiten bereiten werde. Diese Behauptung ist auch ohne weiteres glaubhaft. Auf der anderen Seite aber hat der Reichsminister des Innern geltend gemacht, daß durch den Erlaß der von Thüringen beantragten einstweiligen Verfügung für das Reich die ernstesten Gefahren entstehen müßten. Er hat in dem Schriftsatz vom 7. Juli 1930 erklärt, „daß die auch nur vorübergehende Fortzahlung der Polizeikostenzuschüsse an Thüringen unter den dort gegenwärtig bestehenden Verhältnissen eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung für das Deutsche Reich mit sich bringen kann“. Nach dieser mit einer Reihe von Tatsachen belegten Erklärung des für die Ruhe und Sicherheit im Deutschen Reich verantwortlichen Reichsministers des Innern muß der Staatsgerichtshof mit der Möglichkeit rechnen, daß der Erlaß der von dem Lande Thüringen beantragten einstweiligen Verfügung zwar auf der einen Seite finanzielle Nachteile von Thüringen abwenden, auf der anderen Seite aber die Interessen des Reiches schwer gefährden würde.

Unter diesen Umständen muß von dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung der von Thüringen beantragten Art abgesehen werden. Eine vorläufige Anordnung könnte nach Lage der Sache nur in Frage kommen, wenn es möglich wäre, die Regelung so zu treffen, daß auf der einen Seite die von Thüringen befürchteten Nachteile abgewendet und auf der anderen Seite auch den vom Reiche befürchteten Gefahren vorgebeugt würde. Jrgendwelche Vorschläge für eine solche beiden Interessen gerecht werdende Regelung sind von den Streitparteien trotz ausdrücklicher Anregung des Staatsgerichtshofs nicht gemacht worden.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung war somit als unbegründet zurückzuweisen.